



SRRJ 451.001

Polizeireglement

Der Stadtrat Rapperswil-Jona erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; GG), Art. 10 Abs. 1 und Art. 23 des Polizeigesetzes (sGS 451.1; PG), Art. 7^{bis} des Hundegesetzes (sGS 456.1; HG), Art. 21 ff. des Strassengesetzes (sGS 732.1; StrG) sowie Art. 38 der Gemeindeordnung (SRRJ 111.001; GO) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹Dieses Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum vor Schädigungen und Gefahren jeder Art.

Art. 2

Gegenstand

¹Dieses Reglement regelt, ergänzend zum übergeordneten Recht von Bund und Kanton:

- a) die Organisation der Sicherheitsorgane;
- b) die Videoüberwachung im öffentlichen Raum;
- c) den Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung;
- d) den Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum;
- e) die Veranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund;
- f) die Bewilligung, die Ersatzvornahme und die Busse oder Verwarnung.

Art. 3

Zuständigkeit

¹Der Stadtrat vollzieht das Reglement und kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

²Die gemeindepolizeilichen Aufgaben stehen unter der Aufsicht der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers Sicherheit.



³Das Ressort Sicherheit kann zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und im Rahmen des übergeordneten materiellen Rechts spezielle Anordnungen erlassen.

II. Sicherheitsorgane

Art. 4

Stadtpolizei des Kantons

¹Zur Erhöhung der Polizeipräsenz und zur Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben unterhält die Kantonspolizei auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona, neben der Mannschaft der eigentlichen Polizeistation, eine Stadtpolizei.

²Der Stadtrat schliesst dazu mit dem Sicherheits- und Justizdepartement eine entsprechende Vereinbarung ab, welche insbesondere den Umfang der Leistungen der Stadtpolizei zum Inhalt hat.

Art. 5

Polizeidienst der Politischen Gemeinde Rapperswil-Jona

¹Im Auftrag des Ressort Sicherheit obliegen dem Polizeidienst folgende gemeindepolizeilichen Aufgaben:

- a) Ausübung der Sicherheitspolizei;
- b) Präventive Patrouillentätigkeit auf dem Gemeindegebiet der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona;
- c) Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie die Organisation und Durchführung der Verkehrsregelung und des Parkdienstes bei besonderen Anlässen
- d) Im Rahmen ihres Pflichtenkreises: Bussenerhebung auf der Stelle und die polizeilichen Ermittlungen bei Übertretungen gemäss Art. 49 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (sGS 962.1; EG StPO) i.V. mit Art. 11 der Strafprozessverordnung (sGS 962.11; StPV) und Anhang dazu;
- e) Ausführung von Aufträgen für Verwaltungsorgane der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona.
- f) Durchsetzung Immissionsschutzreglement

²Im Auftrag des Betreibungsamtes obliegt dem Polizeidienst die Zustellung von Zahlungsbefehlen.



³Die Befugnisse des Polizeidienstes richten sich im Rahmen ihrer Aufgaben nach den Bestimmungen von Art. 7 dieses Reglements.

Art. 6

Private Bewachungsunternehmen

¹Der Stadtrat kann die Erfüllung von gemeindepolizeilichen Aufgaben nach Art. 13 des Polizeigesetzes (sGS 451.1; PG) im Rahmen einer Leistungsvereinbarung einem geeigneten Sicherheitsdienst übertragen.

²Übertragbare gemeindepolizeiliche Aufgaben sind:

- a) Präventive Patrouillentätigkeit auf dem Gemeindegebiet der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona;
- b) Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie die Durchführung der Verkehrsregelung und des Parkdienstes bei besonderen Anlässen;

³Ein Sicherheitsdienst bedarf zur Ausübung von gemeindepolizeilichen Aufgaben einer Bewilligung nach Art. 51^{bis} Polizeigesetz (sGS 451.1; PG).

Art. 7

Befugnisse Polizeidienst und private Bewachungsunternehmen

¹Wenn eine Person die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stört, sind die Angestellten des Sicherheitsdienstes im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben befugt:

- a) von den störenden Personen die Angaben der Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnadresse) sowie die Vorlage von mitgeführten Personalausweisen zu verlangen;
- b) Weigert sich die störende Person, ihre Personalien bekannt zu geben oder den Personalausweis vorzulegen, sind die ordentlichen Polizeikräfte beizuziehen.



Art. 8

Zusammenarbeit mit der Kantons- polizei

¹Das Ressort Sicherheit koordiniert die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei. Es formuliert insbesondere die polizeilichen Schwerpunkte und Ziele für die Polizeikräfte der Stadtpolizei im Rahmen der Vereinbarung über die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben durch die Kantonspolizei.

²Der Polizeidienst unterstützt die Stadtpolizei bei der Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit unterliegen der gegenseitigen Absprache.

III. Videoüberwachung im öffentlichen Raum

Art. 9

Überwachung des öffentlichen Grundes

¹Öffentliche Plätze, Anlagen, Einrichtungen und Strassen können mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.

²Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Schadenminderung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

³Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach längstens 100 Tagen gelöscht. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

⁴Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

⁵Der Stadtrat erlässt ein Vollzugsreglement.¹

¹ Vollzugsreglement über die Video-Überwachung auf öffentlichem Grund (SRRJ 451.024)



IV. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung

Art. 10

Prostitution

¹Die Prostitution im Freien ist an folgenden Orten verboten:

- a) Auf Strassen und Plätzen im Bereich von Wohnhäusern sowie in der Altstadt;
- b) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel während der Betriebszeit;
- c) Am Seequai sowie in und bei Parks und parkähnlichen Anlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- d) In der Nähe von Kirchen, Friedhöfen, Schulen, Heimen und Sportanlagen.

Art. 11

Hundehaltung Mitführen von Hunden

¹Es ist verboten, Hunde in Friedhöfe, Kirchen, Lebensmittelgeschäfte und Badeanstalten mitzuführen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Hunde, die eine sehbehinderte Person führen und Hilfhunde von motorisch eingeschränkten Personen.

²Hunde sind an der Leine zu führen:

- a) im Bereich von Wohnquartieren sowie in der Altstadt, einschliesslich Seequai und Bühler-Allee;
- b) in Naturschutzgebieten;
- c) auf und im Bereich von Pausenplätzen von Schulanlagen, Kinderspielplätzen, auf Sport- und Freizeitanlagen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln;
- d) beim Besuch von öffentlichen Gebäuden und nicht mit einem Hundeverbot belegten öffentlichen Anlagen;
- e) auf dem Strandweg von der Hochschule bis zum Bahnübergang beim Kloster Wurmsbach, inkl. beidseitiger Jonadamm vom Stampf bis zur Bahnlinie;
- f) auf dem Vita-Parcours und der Finnenbahn in der Grunau;
- g) auf dem Weinbergweg zwischen dem Gubelgässli im Osten und der Zufahrt zum Goldenberg im Westen;



Seite 6

h) auf dem Areal der Stiftung Balm an der Balmstrasse 49/50.

³In den übrigen Gebieten (insbesondere im Wald) sind Hunde so zu führen, dass sie weder sich selbst noch Dritte oder andere Tiere gefährden oder belästigen.

⁴Die jährlichen Taxen betragen:

a) Fr. 100.— für einen Hund;

b) Fr. 140.— für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt.

⁵Das Ressort Sicherheit ordnet die erforderlichen Massnahmen an, wenn der Halter von Hunden seinen Pflichten nicht nachkommt.

Art. 12

Verrichten der Notdurft

¹Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.



V. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum

Art. 13

Gesteigerter Gemeingebrauch

¹Die über den schlichten Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichem Grund, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen und Märkten;
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;
- d) das Verteilen von Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln u.dgl.;
- e) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- f) das Aufführen von Strassenkunst jeglicher Art, insbesondere das Vortragen von Strassenmusik;
- g) die Ablagerung von Schnee und Eis.

Art. 14

Sondernutzung

¹Für die ausschliessliche oder dauernde Nutzung einer öffentlichen Sache, insbesondere von öffentlichen Strassen, Plätzen, Wegen, Anlagen und Gebäuden, bedarf es einer Konzession.

Art. 15

Unerlaubtes Plakatieren

¹Das Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial auf öffentlichem Grund sowie an öffentlichen Gebäuden, Anlagen oder Einrichtungen ist ohne Bewilligung verboten.

²Privaten kann eine Bewilligung erteilt werden, Werbe- oder Informationsmaterial an Anschlagstellen auf öffentlichem Grund während einer bestimmten Dauer anzubringen.

³An privaten Gebäuden ist das Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial, das vom öffentlichen Grund aus wahrnehmbar ist, ohne Einwilligung des Berechtigten verboten.

⁴Das Verbot gilt auch für die verantwortlichen Veranstalter, Auftraggeber oder sonstige Personen, die das widerrechtliche Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial auf privaten oder öffentlichen Grund durch andere Personen veranlasst haben.

⁵Widerrechtlich angebrachtes Werbe- oder Informationsmaterial kann auf Kosten des Verantwortlichen entfernt werden.

Art. 16

Politische Plakate an Gemeindestrassen

¹Für das Anbringen von politischen Plakaten an Gemeindestrassen besteht eine Meldepflicht an das Ressort Sicherheit. Plakate dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin aufgestellt und müssen spätestens 2 Tage nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin abgeräumt werden. Die Zustimmung des Grundeigentümers bleibt vorbehalten.

Art. 17

Campieren

¹Auf öffentlichem Grund ist das Campieren ausserhalb der von den zuständigen Behörden bezeichneten Grundstücken verboten.

²Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 18

Schneeräumung

¹Motorfahrzeuge und dergleichen auf öffentlichen Strassen und Plätzen dürfen die Schneeräumung nicht behindern und sind deshalb im Bedarfsfall wegzustellen.

Art. 19

Öffentliche Spiel- plätze und Schul- areale

¹Die öffentlichen Spielplätze und Schulareale stehen in erster Linie den schulpflichtigen, ortsansässigen Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Altersjahr zur Verfügung.

²Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze sowie die ausserschulische Nutzung der Schulareale sind von 09.00 - 22.00 Uhr zulässig, unter Einhaltung einer Ruhezeit von 12.00 - 13.00 Uhr.

³Individuelle Regelungen für die einzelnen Anlagen bleiben vorbehalten.



Seite 9

Art. 20

Betteln

¹Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.

Art. 21

Arbeiten an Fahrzeugen

¹Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 22

Warenverkauf

¹Für den Warenverkauf wird in der Regel kein öffentlicher Grund zur Verfügung gestellt.

²Es können Ausnahmen bewilligt werden, insbesondere in Fällen, in denen der Verkaufserlös gemeinnützigen Zwecken gespendet oder für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

Art. 23

Warenauslagen auf öffentlichem Grund

¹Für das Präsentieren von Waren vor Gewerbelokalen ist eine Bewilligung erforderlich sofern die Auslagefläche mehr als 5 m² beträgt.

²Warenauslagen vor Gewerbelokalen müssen ansprechend und der Umgebung angemessen gestaltet sein. Sie müssen so platziert werden, dass sie weder den Langsam- noch den Fahrzeugverkehr behindern.

³Warenauslagen vor Gewerbelokalen sind während den Öffnungszeiten zulässig.

⁴Zur Anpreisung von Waren dürfen keine Bild- oder Tongeräte eingesetzt werden.

Art. 24

Aussenwirtschaften auf öffentlichem und privatem Grund

¹Die Errichtung und der Betrieb einer Aussenwirtschaft auf öffentlichem wie auch auf privatem Grund bedarf einer Bewilligung. Sie wird nur erteilt, wenn keine Aussenwirtschaft auf eigenem Grund und Boden vorhanden ist, resp. eingerichtet werden kann.

²Das Ressort Sicherheit kontrolliert die Einhaltung der bewilligten Masse der Aussenwirtschaften. Bei Widerhandlungen erfolgt eine Verwarnung. Werden bewilligte Masse trotz Verwarnung nicht eingehalten, respektive überschritten, kann der Betrieb einer Aussenwirtschaft eingeschränkt



oder die Bewilligung gänzlich entzogen werden. Der rechtmässige Entzug einer Bewilligung lässt keine Schadenersatzansprüche entstehen.

³Bei der Errichtung von Aussenwirtschaften ist zwingend:

- a) bei der Einrichtung, insbesondere bei der Möblierung, Grüngestaltung, Reklame-Einrichtung, Beleuchtung und Dekoration aller Art ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen und auf das Ortsbild zu achten. Die Bau- und Umweltkommission und das Ressort Sicherheit können Ausführungsbestimmungen über die Art der Möblierung, Grüngestaltung, Reklame-Einrichtung, Beleuchtung, Dekoration aller Art und dergleichen erlassen;
- b) Einrichtungsgegenstände aller Art müssen innerhalb der bewilligten Fläche platziert werden;
- c) Buffets, Zapfhähnen, Gestelle für Harassen, Grills und ähnliches dürfen ausserhalb der Aussenwirtschaften nicht verwendet werden;
- d) Kühlanlagen, in welchen Waren des üblichen Angebotes gelagert werden, dürfen während den Öffnungszeiten des Betriebes innerhalb der bewilligten Aussenwirtschaft benützt werden;
- e) der Betrieb von Musik- und Lautsprecheranlagen ist in Aussenwirtschaften nicht gestattet;
- f) die Benützung von Heizstrahlern, Heizpilzen und dergleichen ist nicht gestattet;
- g) Art. 12 und Art. 13 der Altstadtenschutzverordnung (SRRJ 731.003) gelten subsidiär.

Art. 25

Werbeständer

¹Das Aufstellen von Werbeständern bedarf einer Bewilligung. Ist eine solche vorhanden, so dürfen Werbeständer ausschliesslich vor jenen Gewerbelokalen platziert werden, für welche geworben wird oder welche die mit der Werbung verbundenen Produkte vertreiben, resp. verkaufen.

²Eine Bewilligung wird erteilt:

- a) ausschliesslich für Eigenwerbung, inkl. Hinweise auf die Öffnungszeiten;
- b) nur für einen einzigen Werbeständer;
- c) wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird;



- d) wenn der Langsam- und der Fahrzeugverkehr nicht behindert wird;
- e) wenn die Grösse des Werbeständers ansprechend gestaltet ist und das Format jenes von A0 nicht übersteigt.

Art. 26

Strassenkunst

¹Öffentlicher Grund darf für das Aufführen von Strassenkunst nach Art. 13 Abs. 1 Bst. f dieses Reglements, pro Künstler oder Künstlergruppe und Tag, insgesamt für längstens 2 Stunden beansprucht werden. Der Standort der Strassenkünstler muss nach spätestens 20 Minuten Spielzeit um mindestens 300 Meter verlegt werden.

²Der Betrieb von Musik- und Lautsprecheranlagen ist nicht gestattet. Ebenso nicht der Verkauf von Musikdatenträgern jeglicher Art.

³Eine Künstlergruppe darf höchstens drei Personen umfassen. Es können Ausnahmen bewilligt werden, wenn der Zweck des Auftritts der Künstler ein gemeinnütziger ist oder der Auftritt von höherem kulturellem Interesse ist.

⁴Für den Lindenhügel wird keine Bewilligung erteilt.

Art. 27

Zuständigkeit Bewilligungserteilung nach Abschnitt V.

¹Für die Erteilung von Bewilligungen und die Kontrolle der Einhaltung ist das Ressort Sicherheit zuständig.

²Für die Erteilung von Bewilligungen im Zusammenhang mit der Errichtung einer Aussenwirtschaft ist das Ressort Bau, Liegenschaften zuständig.

³Über die Vergabe von Konzessionen entscheidet der Stadtrat.



VI. Veranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund

Art. 28

Allgemeines

¹ Veranstaltungen dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden oder über Gebühr stören, insbesondere:

- a) keine gesundheitsgefährdenden Auswirkungen haben;
- b) die Nachbarschaft nicht übermässig belästigen;
- c) den Verkehr nicht übermässig beeinträchtigen;
- d) das sittliche oder religiöse Empfinden nicht verletzen.

²Die Jugendschutzvorschriften sind einzuhalten.

³Öffentlich ist eine Veranstaltung, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng umgrenzten Personenkreis offen steht.

Art. 29

Öffentliche Veranstaltung auf privatem Grund und private Veranstaltung auf öffentlichem Grund

¹Bewilligungspflichtig ist eine öffentliche Veranstaltung auf privatem Grund:

- a) in einem Gastwirtschaftsbetrieb, wenn die Veranstaltung nicht von der Patentinhaberin oder dem Patentinhaber selbst durchgeführt wird;
- b) in einer Baute oder Anlage sowie auf Plätzen, wenn die Veranstaltung insbesondere inhaltlich, räumlich oder zeitlich von der baurechtlich bewilligten Nutzung abweicht und voraussichtlich mehr als 200 Personen teilnehmen werden. Bau- und feuerpolizeiliche Personenbeschränkungen bleiben vorbehalten.

²Private Veranstaltungen auf öffentlichem Grund werden in der Regel nicht bewilligt. Es können Ausnahmen bewilligt werden. Für Apéros und Empfänge zu denen die Allgemeinheit keinen Zutritt hat, an den Örtlichkeiten Pilgerplätzli, Giessiareal und seitlicher Vorplatz des Neuhofs.



Art. 30

Standaktionen

¹Standaktionen bedürfen einer Bewilligung. Die Bewilligung wird insbesondere erteilt für:

- a) Informationsaktivitäten bis zu dreimal pro Jahr pro Gesuchsteller bzw. pro Informationsgegenstand;
- b) politische Aktionen ohne zahlenmässige Einschränkungen.

² Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Platzes.

Art. 31

Einschränkungen Bewilligungen

¹In der Regel keine Bewilligungen werden erteilt für:

- a) den Lindenhügel;
- b) den Curtiplatz;
- c) den Seequai;
- d) den Fischmarktplatz;
- e) die Rosengärten.

²Bei wiederkehrenden Anlässen mit hohem Identifikationspotential für die politische Gemeinde Rapperswil-Jona können auf Ersuchen der Veranstalter Bewilligungen nach Abs. 1 erteilt werden.

³Öffentlicher Grund wird in der Regel nicht zur Verfügung gestellt für:

- a) Anlässe ohne inneren Bezug zu Rapperswil-Jona, seinen Menschen und Häusern, seinen Plätzen und Anlagen;
- b) Anlässe welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die Sittlichkeit und Gesundheit der Bevölkerung gefährden;
- c) Informations-, Werbe- und andere Aktivitäten mit Inhalten, die nicht von der verfassungsrechtlichen Religions- und Meinungsäusserungsfreiheit gedeckt sind, insbesondere solche, die sich mit der demokratischen, auf der Gleichwertigkeit der Menschen beruhenden Grundordnung nicht vereinbaren lassen;
- d) die Verbreitung von religiösem Gedankengut, welches in unsittlicher oder anderer Art die öffentliche Ordnung stört;



- e) lärmige, ökologische nicht zu verantwortende oder durch Erzeugung von Wellen oder Luftdruck störende Aktivitäten, wie Motorsportveranstaltungen zu Land zu Wasser und in der Luft, davon ausgenommen sind Flugvorführungen der Schweizer Armee;
- f) Werbeaktivitäten, ausgenommen das Plakatieren nach Art. 15 und 16 dieses Reglements.

Art. 32

*Zuständigkeit Bewilligungserteilung
nach Abschnitt VI.*

¹Das Ressort Sicherheit erteilt die Bewilligung und entscheidet über Ausnahmen. Es hört vorgängig involvierte Fachstellen und bei Bedarf Interessensvertretungen an und entscheidet nach Vorlage aller Informationen über die Erteilung der Bewilligung.

²Grossanlässe, welche erstmalig durchgeführt werden und/oder nicht in der Festagenda aufgeführt sind, bedürfen betreffend der Durchführung eines Grundsatzentscheides des Stadtrates.

VII. Bewilligung, Ersatzvornahme und Busse

Art. 33

Bewilligung

¹Das Gesuch um Bewilligung ist spätestens 30 Tage vor der geplanten Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit schriftlich einzureichen.

²Für Anlässe nach Art. 31 Abs. 2 dieses Reglements ist ein Gesuch acht Monate im Voraus einzureichen.

³Die Erteilung der Bewilligung kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Es können Sicherheiten und Vorschüsse verlangt werden.

⁴Die Bewilligung kann entzogen werden:

- a) wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind;
- b) wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.



Art. 34

Gebühren und Kosten

¹Die Erteilung einer Bewilligung oder Konzession erfolgt in der Regel gegen Gebühr.

²Für die Belegung von öffentlichem Grund wird in der Regel eine Gebühr erhoben.

³In der Regel werden nach Abs. 1 und 2 keine Gebühren erhoben bei:

- a) der Erteilung von Bewilligungen an gemeinnützige Organisationen;
- b) der Erteilung von Bewilligungen an politische Parteien nach Art. 30 Abs. 1 lit. b dieses Reglements;
- c) der Belegung des öffentlichen Grundes durch gemeinnützige Organisationen.

⁴Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; GebT). In den übrigen Fällen legt der Stadtrat die Ansätze fest.

⁵Dienstleistungen, welche Arbeitsleistungen, das Einsetzen und/oder Nutzen von Dienstfahrzeugen und/oder das Verwenden von Material zum Inhalt haben, werden in Rechnung gestellt. Für Anlässe, denen ein öffentliches Interesse zuerkannt wird, stellt der Stadtrat Dienstleistungen in Aussicht, deren Umfang sich nach der Bedeutung des Anlasses für die politische Gemeinde Rapperswil-Jona und ihre Bevölkerung sowie für die nähere und weitere Region richtet.

Art. 35

Ersatzvornahme

¹Reglementswidrige Zustände können auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser bei Gefahr in Verzug ist diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

²Strafe, Anwendung von Verwaltungszwang und Ersatzvornahme sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 36

Busse, Verwarnung

¹Wer die Bestimmungen dieses Reglements verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann an die Stelle der Busse eine schriftliche Verwarnung treten.



Seite 16

²Strafbar ist auch derjenige, der die Widerhandlung veranlasst oder sie in pflichtwidriger Weise nicht verhindert hat.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 37

Aufhebung bisheriger Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Polizeireglement der Stadt Rapperswil-Jona vom 01. Juli 2009, inklusive Nachtrag vom 01. Januar 2013, aufgehoben.

Art. 38

Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 39

Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Rapperswil-Jona, 30. August 2017

Stadtrat Rapperswil-Jona

Martin Stöckling
Stadtpräsident

Stefan Eberhard
Stv. Stadtschreiber

Das Reglement wurde vom 13. September bis 23. Oktober 2017 dem Referendum unterstellt.

Der Stadtrat hat das Reglement per 1. November 2017 in Kraft gesetzt.